

SATZUNG DES FREUNDESKREISES DER GESCHWISTER - SCHOLL - REALSCHULE NÜRNBERG e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein „Freundeskreis der Geschwister – Scholl – Realschule Nürnberg e.V.“ mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Ausbildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Geschwister – Scholl – Realschule Nürnberg.
2. Der Verein kann durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Geräten, Ausstattungsgegenständen und fachspezifischem Material das Bildungsangebot der Schule ergänzen und bereichern.
3. Der Verein kann die Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Bedarf finanziell unterstützen.
4. Der Verein kann Beihilfen zu schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen gewähren, wie auch einzelnen Kindern bei Bedarf durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ermöglichen.
5. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vereins, werden jedoch von der Schule verwaltet. Sie können auch an die Schule übereignet werden mit der Auflage der Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.
6. Der Verein kann als Träger der offenen Ganztagesbetreuung wie auch der gebundenen Ganztagesbetreuung auftreten und in diesem Falle auch Personal für die Betreuung anstellen.
7. Der Freundeskreis kann durch die Gründung einzelner Abteilungen die Ausübung einer vom BLSV e.V. anerkannten Sportart unterstützen.
8. Der Verein unterstützt die Geschwister-Scholl-Realschule in der kulturellen Bildung der Schülerinnen und Schüler.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln.
3. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der Durchsetzung des Vereinszwecks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder und Vorstand betätigen sich ehrenamtlich. Sie erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss (§9) mit einfacher Mehrheit. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann durch formlose schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden seinen Austritt erklären. Die Kündigung ist jederzeit möglich und wird rechtskräftig gültig zum Ablauf des Vereinsjahres.
4. Ein Mitglied, das den Zielen oder dem Ansehen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um vorausgelegte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und des Vereinsausschusses teilzunehmen, in den Versammlungen Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen und ist in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Beschlussfassungen stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich dazu, die festgesetzten Beiträge einmal jährlich per Bankeinzugsverfahren von Ihrem Konto abbuchen zu lassen.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
2. Zusätzlich bemüht sich der Verein um freiwillige Spenden zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
3. In der Gründungsversammlung wurde folgender Beitrag je Schuljahr beschlossen:
Privatleute / Ehemalige: Euro 20.-
4. Einzelne Abteilungen des Vereins können für Mitglieder dieser Abteilungen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe dieses Beitrages muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§9 Vereinausschuss

1. Der Vereinausschuss besteht aus dem Vorstand (§8), dem Kassier und dem Schriftführer des Vereins.
2. Der Vereinausschuss wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und für zwei Vereinsjahre gewählt, wobei das Gründungsgeschäftsjahr zeitlich nicht berücksichtigt wird. Die Wahl erfolgt einzeln durch geheime und schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstand vor Ablauf des Vereinsjahres wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Nachfolger gewählt. Die Mitglieder des Vereinausschusses bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vereinausschuss gewählt wird.
4. Der Vorstand ist verpflichtet:
 - zur Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - zur Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - zur Vorbereitung eines Haushalts- bzw. Aktivitätenplanes, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.

Darüber hinaus soll sich der Vereinausschuss um die Kontakte zur Schulleitung, zum Lehrerkollegium und zum Elternbeirat und alle am Schulleben Beteiligten bemühen.

5. Der Vereinausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Zu Sitzungen des Vereinausschusses sind alle seine Mitglieder zu laden. Die Ladung erfolgt formlos, Ladungsfrist ist mindestens eine Woche.
In beratender Funktion können auch Lehrer der Geschwister – Scholl – Realschule Nürnberg unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein zu den Sitzungen des Vereinausschusses geladen werden und nach Einladung an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.
6. Für Rechtsgeschäfte von 501,-- bis 2000,-- € ist ein Beschluss des Vereinausschusses notwendig. Bei Rechtsgeschäften ab 2001,-- € ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.
7. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte unter Buchführung mit Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung. Bei Vereinskonten müssen der Kassier, sowie der 1. und 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt sein.
8. Bei Sitzungen des Vereinausschusses ist ein vom Schriftführer unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Vereinsjahr, spätestens 8 Wochen nach dessen Ablauf unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt. Bei Bedarf kann der Vorstand von sich aus oder auf Beschluss des Vereinausschusses eine solche einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechenschaftsberichtes des Kassiers
 - Gründung von Abteilungen mit erhöhtem Mitgliedsbeitrag
 - Genehmigung von erhöhten Mitgliedsbeiträgen

- Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Haushalts- bzw. Aktivitätenplans
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte nach §9.6
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung gemäß Abs. 1 erfolgt ist.

§11 Aktivitäten

Veranstaltungen und Spendenaktionen im Namen des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des 1. bzw. 2. Vorstandes. Dies ist eine Vertretungsbeschränkung im Sinne von Paragraph 8 und gilt nur im Innenverhältnis.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Geschwister-Scholl-Realschule Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbindung des § 2 der Satzung im Rahmen des Schulbetriebs der Geschwister – Scholl – Realschule Nürnberg zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde vom Vorstand am 28.10.2016 auf Grund der Satzungsprüfung des Zentralfinanzamts Nürnberg geändert.

Dem Vorstand ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder für die steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.

Nürnberg, im Oktober 2016